Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.9996 — Trenitalia/Netinera Deutschland

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 380/09)

1. Am 3. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Trenitalia S.p.A. („Trenitalia", Italien), Teil der Unternehmensgruppe Ferrovie dello Stato Italiane (Italien),

— Netinera Deutschland GmbH („Netinera", Deutschland), derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von Trenitalia und Cube Transport Sarl (Luxemburg).

Trenitalia übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Netinera.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Trenitalia ist im Schienenpersonenverkehr und verbundenen Dienstleistungen in Italien und anderen europäischen Ländern tätig, vor allem in Frankreich, dem Vereinigten Königreich und in Griechenland. Das Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Ferrovie dello Stato Italiane S.p.A., das vollständig im Eigentum des italienischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen steht.

— Netinera erbringt vor allem in Deutschland (und in geringerem Umfang in der Tschechischen Republik) Personenverkehrsdienste im regionalen Bahn- und Busverkehr. Grundlage dafür sind überwiegend von deutschen für den öffentlichen Verkehr zuständigen Behörden erteilte öffentliche Dienstleistungsaufträge. Netinera wird derzeit von Trenitalia und Cube Transport Sarl, einem auf Infrastruktur und öffentliche Dienste spezialisierten Investmentfonds aus Luxemburg, gemeinsam kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9996 — Trenitalia/Netinera Deutschland

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.